

Beförderungs- bedingungen

2025



**INNS'
BRUCK**



Thema	Seite
1. Abschnitt I	2
1.1 Allgemeines	2
2. Abschnitt II	3
2.1 Verhalten der Fahrgäste	3
3. Abschnitt III	4
3.1 Ausschluss von der Beförderung	4
4. Abschnitt IV	5
4.1 Beförderungspreise	5
5. Abschnitt V	5
5.1 Fahrkarten	5
6. Abschnitt VI	6
6.1 Beförderung von Gepäck und Tieren	6
7. Abschnitt VII	8
7.1 Rückerstattung der Beförderungspreise	8
8. Abschnitt VIII	9
8.1 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände	9
9. Abschnitt IX	9
9.1 Haftung	9
9.2 Sprachliche Gleichbehandlung	10
10. Anlage 1	11
1. Geltungsbereich	15
2. Fahrzeuge	15
3. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge	15
4. Ticketpreise	16
5. Tickets	16
6. Überprüfung der Tickets	17
7. Einnehmen der Plätze	17
8. Verhalten der Fahrgäste	17
9. Ausweisleistung	19
10. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände	19
11. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, E-Scooter und Kinderwägen	20
12. Mitnahme von Fahrrädern	20
13. Videoüberwachung auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn	21
14. Videoüberwachung auf den übrigen VVT-Verbundlinien	22
15. Mitnahme von lebenden Tieren	22



16. Haftung

23

17. Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

23

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr

Bundesrecht konsolidiert:

Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr

BGBl. II Nr. 47/2001 (Kfl-Bef Bed)

Fassung vom 12.03.2019

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 46 Z 4 des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt I

1.1 Allgemeines

§ 1. Die Beförderungsbedingungen gelten für alle der Personenbeförderung dienenden Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz. Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden.

§ 2. Jeder Fahrgast, der eine Fahrt im Kraftfahrlinienverkehr in Anspruch nimmt, unterwirft sich damit diesen Beförderungsbedingungen.

§ 3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf Grund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen. Sofern diese kein Bedienungs- oder Halteverbot vorsehen oder es sich um den Betrieb auf Teilstrecken oder um Schnellkurse handelt, besteht Beförderungspflicht auf der gesamten Strecke zwischen allen aus dem Fahrplan ersichtlichen Haltestellen. Während der Fahrt sind die Fahrgäste über die nächste Haltestelle akustisch oder optisch zu informieren.

§ 4. Die Kursfahrten sind fahrplangemäß durchzuführen. Der Fahrplan ist verpflichtend barrierefrei im Internet zu veröffentlichen, an den Haltestellen wenigstens auszugsweise (Abfahrtszeiten) anzuschlagen und im Linienfahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an ein anderes Verkehrsmittel herstellen, ist bei Verspätung des anderen Verkehrsmittels mit der Abfahrt nur so lange zuzuwarten, als dies ohne Gefährdung allenfalls

Beförderungsbedingungen

weiterer herzustellender Anschlüsse und ohne Beeinträchtigung des weiteren fahrplanmäßigen Wagenumlaufes geschehen kann.

2. Abschnitt II

2.1 Verhalten der Fahrgäste

§ 6. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Linienfahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 7. Es sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu behindern.

§ 8. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

mit dem Lenker während der Fahrt mehr als das Notwendigste zu sprechen,

den Lenker beim Lenken des Linienfahrzeuges zu behindern,

die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,

in den Linienfahrzeugen zu rauchen,

in den Linienfahrzeugen zu lärmern, zu musizieren oder ein Ton- oder Bildwiedergabegerät zu benützen, das den Lenker oder andere Fahrgäste belästigen könnte, sowie jede Art von Belästigung anderer Fahrgäste,

das Linienfahrzeug mit Rollschuhen oder Inline Skates zu betreten,

in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Linienfahrzeug einzusteigen.

Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen (§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung).

§ 9. In allen die Benützung der Linienfahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.

§ 10. (1) Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den einsteigenden Gästen Vorrang. Sind bei den Linienfahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen einbeziehungsweise ausgestiegen werden.

(2) Das Ein- und Aussteigen hat – außer im Falle einer Betriebsstörung oder im Notfall – nur bei den festgesetzten Haltestellen zu erfolgen.

§ 11. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

§ 12. (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.

Beförderungsbedingungen

(2) Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben.

§ 13. Anlagen und Linienfahrzeuge der Verkehrsunternehmen dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden; es ist auch verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung darin Waren und Dienstleistungen anzubieten beziehungsweise zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.

3. Abschnitt III

3.1 Ausschluss von der Beförderung

§ 14. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

1. Personen ohne gültige Fahrkarte,

- Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind,
- Personen, die durch unangebrachtes Benehmen oder Ähnliches den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästigfallen würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Linienfahrzeug verunreinigen könnten,
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet,
- Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechtigte Organe der öffentlichen Sicherheit,
- Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten.

§ 15. Wird der Ausschlussgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast über Aufforderung des Lenkers oder eines zum Einschreiten Befugten das Linienfahrzeug zu verlassen.

Beförderungsbedingungen

4. Abschnitt IV

4.1 Beförderungspreise

§ 16. Die Regelbeförderungspreise, die Beförderungspreise für Reisegepäck und Gegenstände des täglichen Bedarfs werden vom Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen Berufsgruppe Bus der Wirtschaftskammer Österreich in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 17. Sofern in den Linienfahrzeugen keine Abfertigungsgeräte zum Einsatz gelangen, ist eine Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) in den Linienfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, höchstens jedoch vier solcher Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

§ 19. Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr werden zum halben Regelbeförderungspreis befördert.

§ 20. Die Fahrpreismäßigungen sind in der Anlage 1 dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst. Diese Ermäßigungen können im angegebenen Umfang und zu den angegebenen Bedingungen freiwillig gewährt werden. Es ist keine gesonderte Genehmigung gemäß § 31 Abs. 6 Kraftfahrliniengesetz erforderlich.

5. Abschnitt V

5.1 Fahrkarten

§ 21. (1) Fahrkarten sind unaufgefordert beim Lenker oder beim Fahrscheinautomaten zu lösen. Wurden sie bereits im Vorverkauf besorgt, sind sie dem Lenker unaufgefordert vorzuweisen oder mittels Fahrscheinentwerfer zu markieren.

(2) Jeder Fahrgast muss im Besitz einer für die jeweilige Fahrt gültigen, laufend nummerierten Fahrkarte sein, aus der der Fahrpreis, der Abfahrts- und Zielort oder die Gültigkeitszonen beziehungsweise deren Anzahl und bei Zeitkarten überdies die Gültigkeitsdauer hervorgehen. Die Fahrkarte ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 22. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung berechtigen, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.

§ 23. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

Beförderungsbedingungen

§ 24. Das Unternehmen kann Vorausbestellungen auf Sitzplätze entgegennehmen und dafür ein angemessenes Entgelt einheben. Dieses Entgelt verfällt, wenn der Fahrgast die Fahrt, für die er den Platz vorausbestellt hat, nicht antritt.

§ 25. (1) Jeder Fahrgast, der ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, oder der das Linienfahrzeug vor Bezahlung des Beförderungspreises verlässt oder zu verlassen versucht, oder der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Lenkers oder des Kontrollorgans, die Fahrkarte vorzuweisen, nicht nachkommt, hat zusätzlich zum normalen Beförderungspreis eine Mehrgebühr zu bezahlen, die gemeinsam mit den Beförderungspreisen festzusetzen ist.

(2) Verweigert der Fahrgast die sofortige Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen.

§ 26. Bei stärkerem Andrang können die Inhaber von Zeitkarten, Hin- und Rückfahrkarten sowie Schüler- und Lehrlingsfahrkarten vor allen anderen Fahrgästen zur Mitfahrt zugelassen und Fahrgäste mit entfernteren Fahrzielen vor Fahrgästen mit näheren Fahrzielen berücksichtigt werden.

§ 27. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.

§ 28. Besonders gekennzeichnete Sitze sind hilfsbedürftigen Fahrgästen wie körperbehinderten oder gebrechlichen Personen sowie werdenden Müttern und Personen mit Kleinkindern zu überlassen.

6. Abschnitt VI

6.1 Beförderung von Gepäck und Tieren

§ 29. (1) Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Sofern besondere Beförderungsbedingungen dies nicht ausschließen, können auch Fahrräder, Kinderwagen, Ski und andere Sportgeräte wie Handgepäck behandelt werden, wenn eine Mitnahme unter Vorhandensein ausreichender Sicherungsmöglichkeiten im Fahrgastraum möglich ist. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Linienfahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind unter den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 stets unentgeltlich zu befördern.

§ 30. (1) Darüber hinaus kann jeder Fahrgast auf Fahrten, an denen er selbst teilnimmt, gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes Reisegepäck zur Beförderung aufgeben.

(2) Das Verkehrsunternehmen kann für folgende Gegenstände die Entrichtung einer festgesetzten Manipulationsgebühr für die Abgeltung des Verladeaufwandes verlangen, sofern vom zuständigen Verkehrsverbund kein Nulltarif festgelegt wurde:

1. Fahrräder
2. Handgepäck, das im Gepäckraum untergebracht wird.

Beförderungsbedingungen

Im Falle der Einhebung einer Manipulationsgebühr gilt dieses Gepäck unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 immer als Reisegepäck.

§ 31. Die Lenker können die Übernahme von Gepäck ablehnen, wenn für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist.

§ 32. (1) Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:

1. im Einzelgewicht von mehr als 25 Kilogramm,
2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können,
3. gemäß den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck des Anhangs C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe.

(2) Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z 3 vorliegt.

§ 33. Für Verluste von Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung, außer der Sachschaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht oder im Falle eines Unfalls.

§ 34. Für die Aufgabe von Reisegepäck wird ein Gepäckschein ausgestellt und das Reisegepäck gegen dessen Rückgabe nach Beendigung der Fahrt ausgefolgt. Kann der Gepäckschein nicht vorgewiesen werden, wird das Gepäckstück nur ausgefolgt, wenn die Übernahmeberechtigung glaubhaft gemacht werden kann. Die Ausfolgung kann in diesem Fall auch von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

§ 35. Kann Reisegepäck mit der Fahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte gelöst hat, nicht mitbefördert werden, so steht ihm das Recht zu, von der Fahrt zurückzutreten und den entrichteten Beförderungspreis zurückzuverlangen.

§ 36. (1) Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern **Gegenstände des täglichen Bedarfs**, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.

(2) Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Ankunft des Linienfahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechtigung zu prüfen.

Beförderungsbedingungen

§ 37. Nicht abgeholte Gepäckstücke gemäß § 30 oder Gegenstände des täglichen Bedarfes werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechtigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im Fahrplan angeführten Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt. Wenn sie nicht behoben werden, gibt das Unternehmen den Gegenstand bei einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes ab oder verfährt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der jeweils geltenden Fassung, über Fundsachen.

§ 38. Hunde mit einem bisssicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

§ 39. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Regelbeförderungspreis für die zurückgelegte Strecke zu entrichten, jedoch werden

1. der Assistenzhund eines behinderten Fahrgastes gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und
2. kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, unentgeltlich befördert.

§ 40. Sonstige **kleine ungefährliche Tiere** dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden. Ansonsten gelten die Beförderungspreise für Reisegepäck. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

7. Abschnitt VII

7.1 Rückerstattung der Beförderungspreise

§ 41. Beförderungspreise können auf Verlangen unter nachfolgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

1. Wenn eine Fahrt entfällt, beziehungsweise vorzeitig durch das Verkehrsunternehmen abgebrochen wird, oder ein Fahrgast in ein von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, wird ihm der bereits entrichtete Beförderungspreis beziehungsweise der auf die nicht zurückgelegte Strecke entfallende Betrag rückerstattet.
2. Falls ein Fahrgast von der Fahrt zurücktritt, kann der Beförderungspreis nach Abzug einer Stornogeühr rückerstattet werden.

Beförderungsbedingungen

3. Bei der Rückerstattung des Beförderungspreises für ermäßigte Fahrkarten werden die bereits zurückgelegten Fahrten zum vollen Fahrpreis angerechnet.
4. Im Falle der Unmöglichkeit der Mitbeförderung von Reisegepäck bei einer Fahrt, für die der Fahrgast bereits eine Fahrkarte gelöst hat (§ 35).

§ 42. Die Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unter Rückgabe der Fahrkarte zu stellen.

8. Abschnitt VIII

8.1 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

§ 43. In den Linienfahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen eines Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Lenker, der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens oder einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes zu übergeben. Das Unternehmen oder der Verkehrsverbund behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.

9. Abschnitt IX

9.1 Haftung

§ 44. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.

§ 45. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck und ordnungsgemäß aufgegebenem Reisegepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, bei einem durch einen Unfall verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Handgepäck oder Reisegepäck, soweit der Unternehmer nur eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für leichtes Verschulden trifft, bis zu einem Höchstbetrag von 1200 Euro je Gepäckstück, bei einer Wegstrecke von weniger als 250 km jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro.

(2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind von der Bestimmung des Absatz 1 ausgenommen. Diese müssen ungeachtet der Ursache für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust stets zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden oder die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen werden.

Beförderungsbedingungen

§ 46. Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt und haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 bleiben unberührt.

9.2 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 47. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Beförderungsbedingungen

10. Anlage 1

zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr

1. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

Je Begleitperson werden vier Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen sie diese jedoch unentgeltlich einnehmen.

2. Kinder vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr

Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr oder jüngere Kinder werden, wenn für sie Sitzplätze beansprucht werden, zum halben Fahrpreis befördert. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.

3. Schüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler

- a) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder – bei Vorliegen einer schulbehördlichen Bewilligung – einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, sowie Schüler, die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine Schule für medizinische Assistenzberufe besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.
- b) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort oder der betrieblichen Ausbildungsstätte einerseits und der Berufsschule andererseits zum halben Fahrpreis befördert. Weiters werden Lehrlinge bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lehrjahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und der betrieblichen Ausbildungsstätte zum halben Fahrpreis befördert. Beim Lösen einer Lehrlingswochenkarte (sechstägig) beträgt die Fahrpreisermäßigung 75%.
- c) Die unter Punkt 3a) genannten Schüler sowie Berufsschüler werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, gemäß § 30f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird und sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtsausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen oder gemäß § 30f Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird.
- d) Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des 24. Lebensjahres gemäß § 30j Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund – vom

Beförderungsbedingungen

Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird und sie einen mit der Bestätigung ihres Lehrberechtigten versehenen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises vorlegen oder gemäß §30j Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,

BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund – vom Selbstbehalt abgesehen – unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird. Als Lehrlinge im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gelten auch Personen, die eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die gemäß § 8c Berufsausbildungsgesetz eine Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren und Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 oder § 30b Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden.

- e) Schüler von Privatschulen werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort zum halben Fahrpreis befördert.
- f) Studierenden gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, kann bis zum Ablauf des Studienjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Universitätsort eine Fahrpreismäßigung von 50% gewährt werden.
- g) Jugendliche mit Behinderung bzw. mit Assistenzbedarf, die zur Erlernung einer Fähigkeit in einer von Trägern der örtlichen Sozialhilfe bzw. in einer von Trägern im Auftrag des Sozialministeriumservice geführten Institution ausgebildet werden, können für Fahrten zwischen diesen Ausbildungsstätten und ihrem Wohnort Lehrlingen hinsichtlich deren Fahrten zwischen Wohnort und der Lehrstelle gleichgestellt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrpreisbegünstigung ist das Vorlegen einer Bestätigung des Trägers, dass sich der Jugendliche in einem zeitlich (ein halbes Jahr bis drei Jahre) befristeten Ausbildungsverhältnis befindet und nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses über die Aneignung einer Fertigkeit eine Bescheinigung erhalten wird.

4. Fünf-Tage-Wochenkarte und Wochensichtkarte

- a) Fünf-Tage-Wochenkarten sind zum fünffachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu zwei Fahrten täglich von Montag bis Freitag.
- b) Wochensichtkarten sind zum sechsfachen Einzelfahrpreis an jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu beliebig vielen Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche.

5. Ermäßigte Hin- und Rückfahrkarte

In bestimmten Verkehrsverbindungen können Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt mit einem Ermäßigungsausmaß bis zu 25% des doppelten Fahrpreises ausgeben werden.

Beförderungsbedingungen

6. Fahrpreisermäßigung für Touristen

In bestimmten Verkehrsverbindungen kann an Mitglieder alpiner Vereine, die dem Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) angehören, gegen Vorweis des gültigen Mitgliedsausweises (bzw. der Mitgliedskarte) eine Fahrpreisermäßigung bis zu 25% gewährt werden.

7. Mehrfahrtenkarte (Fahrscheinblock)

Mehrfahrtenkarten können für zwölf oder für sechs Fahrten zum zehnfachen bzw. fünffachen Fahrpreis ausgegeben werden; diese berechtigen auf der gewählten Strecke zu zwölf bzw. sechs Fahrten innerhalb der Geltungsstrecke. Die Mehrfahrtenkarte ist übertragbar und kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Hierbei gelten zwei gemeinsam reisende Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr als eine Person.

8. Fahrpreisermäßigung für Familien

Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen ausgestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindestens ein Kind angehört, für das nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens zwei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein Kind befinden muss, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie in Partnerschaft lebende Elternteile, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.“

9. Fahrpreisermäßigung für Senioren

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 431/2011)

10. Fahrpreisermäßigung für Präsenzdienster

Wehrpflichtigen, die gemäß § 27 Wehrgesetz 1990 WG, BGBl. Nr. 305, einen Präsenzdienst leisten, kann eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist bei Verwendung der Wehrdienstausweiskarte mit der Aufschrift Wehrdienstausweis bis zu dem auf der Karte ersichtlichen Abrüstungsdatum, bei Verwendung des Wehrdienstbuches durch die Eintragung des jeweiligen Präsenzdienstes gegeben.

10a. Fahrpreisermäßigung für Zivildienster

Zivildienstpflichtigen, die gemäß §§ 8 und 21 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, Zivildienst leisten, kann eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung ist nach Vorweisen der „Zivildienstkarte“ (§ 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung und Tragweise des Zivildienstabzeichens für Zivildienstleistende, BGBl. II Nr. 340/2010) innerhalb des angegebenen Zuweisungsraumes (Gültigkeitsdauer) gegeben.

Beförderungsbedingungen

11. Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Assistenzhund gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich befördert. Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Unternehmen mit nicht mehr als durchschnittlich zehn Beschäftigten sind von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung befreit.

Beförderungsbedingungen

Beförderungsbedingungen auf Verbundlinien

1. Geltungsbereich

Der Beförderungsvertrag kommt bei allen Beförderungsfällen auf Verbundlinien des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) mit jenem Verkehrsunternehmen zustande, das die Beförderung ausübt.

Die Beförderungsbedingungen gelten für den Eisenbahn- (auf nicht vernetzten Nebenbahnen zB.: Stubaitalbahn), Straßenbahn- und Kraftfahrlinienverkehr auf Verbundlinien sowie für die Stadtlinien der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn G.m.b.H. Für Beförderungen mit Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, ÖBB Personenverkehrs AG und Deutsche Bahn AG gelten die Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen.

Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden, sowie Sonderfahrten.

2. Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt mit den laut Konzession vorgesehenen und geeigneten Fahrzeugen.

Beförderungspflicht

Das Verkehrsunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

das Verhalten des Fahrgastes den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht.

die Beförderung mit Fahrzeugen, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist.

die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

Ausgenommen davon ist die Mitnahme von Schülern und Lehrlingen im Rahmen von Schulveranstaltungen, bei welchen die Beförderung nur im Ausmaß der vorhandenen Fahrzeugkapazitäten möglich ist.

3. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge

Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

Personen ohne gültiges Ticket.

Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten. Darunter fällt auch das Nicht-Tragen einer den Mund und die Nase abdeckenden Schutzvorrichtung – sofern diese Schutzvorrichtung obligatorisch zu tragen ist. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Personen, die durch ihr Verhalten, etwa auch durch Trunkenheit oder Randalieren den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.

Beförderungsbedingungen

Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäckes oder der von ihnen mitgeführten, lebenden Tiere den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen oder das Fahrzeug verunreinigen.

Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind.

Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der staatlichen Sicherheitsorgane.

Kinder unter sechs Jahren ohne aufsichtspflichtige Begleitperson. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet.

Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeugs wahrgenommen, hat der Fahrgast über Aufforderung des einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder eines legitimierten Kontrollorgans die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Ticketpreis wird dem Fahrgast in diesem Fall nicht rückerstattet.

4. Ticketpreise

Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Ticketpreis zu zahlen.

Wird der Ticketpreis im Fahrzeug bei einem Fahrer des Verkehrsunternehmens entrichtet, ist das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 100,-, auf Stadtlinien bis zu € 20,- werden vom Fahrer nach Möglichkeit gewechselt.

5. Tickets

Verfügt der Fahrgast bei Antritt der Fahrt nicht über ein für diese Fahrt gültiges Ticket, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.

Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Ticket ersichtlichen Ticketpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

Der Fahrgast hat zu entwertende Tickets, wie insbesondere Vorverkaufstickets, Mehrfahrentickets und Tickets aus dem Ticketautomaten unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ist kein Ticketentwerter vorhanden, muss das Ticket vor oder bei Fahrtantritt mittels Eintrags von Datum und Uhrzeit entwertet werden. Ausgeschlossen ist die Entwertung während der Fahrt.

Mobile-Tickets müssen bereits mindestens eine Minute vor Fahrtantritt gültig sein. Ein Stornieren von Mobile-Tickets nach Fahrtantritt ist nicht zulässig.

Jedes Ticket ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Im Fall eines Unfalls und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verkehrsunternehmen ist das Ticket bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit aufzubewahren.

Tickets dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden;

ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den VVT-Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Ticketpreisermäßigung berechtigen oder nach den VVT-Tarifbestimmungen bei bestimmten Ticketarten mitzuführen sind, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Tickets unaufgefordert vorzuweisen.

Mit dem Erwerb eines Tickets ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.

In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur Mitnahme berechtigen.

Beförderungsbedingungen

6. Überprüfung der Tickets

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Ticket und im Falle einer Ticketpreisermäßigung den entsprechenden Ermäßigungsausweis sowie bei personenbezogenen Zeitkartentickets zusätzlich einen Lichtbildausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben.

Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültiges Ticket angetroffen wird, hat unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Ticketpreis das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten.

Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Ticketpreises und/oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes sind die Bediensteten oder Kontrollorgane des Verkehrsunternehmens außerdem berechtigt, von ihm den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen. Kann der Fahrgast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bedienstete oder das Kontrollorgan zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des VVT, des Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden.

Missbräuchlich verwendete Tickets können – unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung – von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan zu Beweis Zwecken einbehalten werden.

7. Einnehmen der Plätze

Die Bediensteten der Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

Besonders gekennzeichnete Sitze und über Aufforderung eines einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens alle anderen Sitze sind älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen.

Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.

Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch, sofern nicht ausdrücklich eine Reservierungsmöglichkeit vorgesehen ist.

8. Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Fahrzeuge schonend zu benützen und sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Gespräche mit dem Fahrer während der Fahrt sind auf für die Fahrt notwendige Auskünfte zu beschränken.

Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- u. Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle aufgrund außerordentlicher Ereignisse angehalten, so dürfen Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bediensteten des Verkehrsunternehmens aussteigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das

Beförderungsbedingungen

Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt etwa durch Tonsignale angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

Im Bereich von Haltestellen und Bahnhöfen hat jeder Fahrgast, insbesondere beim Ein- und Ausfahren des Fahrzeuges, besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen und selbst für einen sicheren Abstand zu den Fahrzeugen zu sorgen.

Den Fahrgästen ist es untersagt, sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuerwerfen, die Außentüren eigenmächtig zu öffnen oder Körperteile oder Gegenstände durch die Außentüren hinauszustrecken.

Jeder Fahrgast hat im Fahrzeug auf schnellstem Wege einen Sitzplatz einzunehmen oder sich dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist auch Kindern nicht gestattet. Auch im Sitzen hat sich der Fahrgast dauernd festen Halt zu verschaffen, sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, sich anzugurten. Auf Grund plötzlich auftretender verkehrsbedingter Ereignisse muss jederzeit mit einer Notbremsung gerechnet werden.

Der Ein- und Ausstiegsbereich ist stets freizuhalten. Sitzplätze sind auf dem schnellsten Weg einzunehmen.

Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu betätigen. Der sichere Stand- oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeugs verlassen werden.

Rollstuhlfahrer und Fahrgäste mit Kinderwägen haben den speziellen (gekehlten) Halteknopf zu betätigen.

Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten) ist in den Fahrzeugen untersagt.

Essen und Trinken ist in den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck grundsätzlich untersagt. In allen anderen Linien ist es untersagt, sofern andere Fahrgäste dadurch belästigt werden. Verschmutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei größeren Verschmutzungen ist das Personal berechtigt, umgehend die Reinigungsgebühr gemäß der VVT-Tarifbestimmungen einzuheben. Die Fahrgäste werden gebeten, auf den Konsum alkoholischer Getränke zu verzichten.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist gemäß den in den Fahrzeugen angebrachten Hinweisen gestattet, jedoch ist darauf zu achten, dass andere Fahrgäste dadurch nicht gestört werden.

Den Fahrgästen ist untersagt, in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und lärmernzeugende Geräte zu betreiben.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.

Den Fahrgästen ist untersagt, das Fahrzeug mit beweglichen Teilen an oder unter den Füßen, die den sicheren Stand einschränken, wie insbesondere mit Rollschuhen, Inlineskates oder Skateboards zu betreten.

Den Fahrgästen sind Drängeln, Rempeln oder sonstige Handlungen untersagt, die andere Fahrgäste beeinträchtigen und/oder die Sicherheit gefährden.

Den Fahrgästen ist untersagt, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen.

Personen, die besondere Aufmerksamkeit und Obacht benötigen, wie insbesondere hilfsbedürftige, gebrechliche oder sonst körperlich eingeschränkte Fahrgäste, haben im Interesse der eigenen Sicherheit die besonders für sie geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben bei der vordersten Tür beim Fahrer einzusteigen und den Fahrer darauf hinzuweisen, wenn für sie besondere Obacht erforderlich ist. Sie haben den ersten freien Sitzplatz bzw. einen besonders gekennzeichneten Sitzplatz für hilfsbedürftige Fahrgäste einzunehmen.

Beförderungsbedingungen

In allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.

Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeugs betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, den Ausweis zu verlangen und durch ihre Bediensteten das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungskosten einzuheben. Anlagen und Fahrzeuge dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsverbundes und des Verkehrsunternehmens benützt werden. Es ist untersagt, ohne eine ausdrückliche Genehmigung Waren und Dienstleistungen jeglicher Art darin anzubieten oder zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.

Das Kontrollpersonal des VVT sowie der IVB ist berechtigt, von Fahrgästen, welche gegen eine Regelung des Punktes 1. litera b) des Abschnittes „Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge“ verstoßen, ein Entgelt gemäß Anhang 5 der Tarifbestimmungen einzuheben.

Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben und diese von der Fahrt auszuschließen.

Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen haben die Kinder anzuweisen, die Verhaltensmaßnahmen wie insbesondere die Verpflichtung, sich ausreichend Halt zu verschaffen, einzuhalten.

Schäden, die durch Außerachtlassen obiger Verhaltensregeln eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

9. Ausweisleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes und wird dies vom Fahrgast verweigert, sind die einschreitenden Bediensteten oder Kontrollorgane berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.

10. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeugs des Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist verpflichtet, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

Beförderungsbedingungen

11. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, E-Scooter und Kinderwägen

Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und Sportgeräte (beispielsweise Skier und Rodeln), die den Platz für andere Fahrgäste nicht erheblich einschränken, in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten ist.

Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeuge sind jedenfalls ausgeschlossen:

Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Personen gefährden oder diesen lästigfallen bzw. Schaden verursachen können. Dies sind insbesondere explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende sowie (gemäß Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung) gefährliche Stoffe. Beispielsweise dürfen vom Fahrgast nur solche batteriebetriebenen Geräte ins Fahrzeug mitgenommen werden, welche über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Die Benützung ist nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zulässig, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Rollstühle und Kinderwägen müssen an den vorhandenen Befestigungseinrichtungen befestigt werden. Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Ein- u. Ausladen der Kinderwägen sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

Senioren-E-Mobile können auf den IVB-Linien in der Kernzone Innsbruck befördert werden, wenn sie zuvor von den IVB geprüft wurden und einen entsprechenden Aufkleber als Zeichen der Freigabe für den ÖPNV erhalten haben. Zusätzlich ist eine Begleitperson erforderlich. Eine Anfrage zur Prüfung eines Senioren-E-Mobils kann per E-Mail an office@ivb.at gestellt werden.

Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, sich vom Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Der Ticketpreis wird nicht erstattet.

In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck ist die Mitnahme von nicht faltbaren E-Scootern nicht erlaubt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen und zu sichern.

Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne sämtlicher oben beschriebener Bestimmungen hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des Verkehrsunternehmens zu entscheiden.

Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen. Das Verkehrsunternehmen, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie die Verkehrsverbund Tirol Ges.m.b.H (VVT) sind schadlos zu halten.

12. Mitnahme von Fahrrädern

Fahrräder dürfen unter nachstehenden Bedingungen befördert werden, sofern nicht durch Bekanntmachung in den Anlagen oder Fahrzeugen die Mitnahme ausdrücklich untersagt ist:

Fahrräder dürfen in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrsstarken Zeiten befördert werden, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind. In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn ist die Mitnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr, von 18:30 – 06:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich. Im Bereich der markierten Sondernutzungsfläche (Rollstuhl/ Kinderwagen/Fahrrad) bei Bussen und Bahnen können je Sondernutzungsfläche 2 Fahrräder transportiert werden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht. Die Fahrräder sind auf den

Beförderungsbedingungen

gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellflächen aufzustellen und vom Fahrgast mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.

Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck, über einen eigenen Raum oder über einen Anhänger für die Fahrradbeförderung verfügt, können hier Fahrräder jederzeit transportiert werden, wenn der Fahrgast den Lenker des Fahrzeugs vorher informiert. Die Anzahl der Fahrräder richtet sich nach den technischen Gegebenheiten dieser Aufnahmevorrichtungen. Die Fahrräder sind vom Fahrgast an den dafür zur Verfügung stehenden Vorrichtungen zu befestigen. Der Fahrgast hat sich ungeachtet der Pflichten des Lenkers gemäß § 102 KFG von der ordnungsgemäßen Befestigung des Fahrrades zu überzeugen.

Der Transport von Fahrrädern ist nur zulässig, wenn diese nicht verschmutzt sind und Teile der Räder nicht in die Gänge oder den Ein-/Ausstiegsbereich ragen. Bei jedem Transport ist darauf zu achten, dass keine Personen zu Schaden kommen und alle Fluchtwege freigehalten werden.

Der Fahrgast muss in der Lage sein, das Fahrrad selbständig gegen Umfallen zu sichern. Kinder haben zwecks sicherer Befestigung des Fahrrades im und am Fahrzeug in Begleitung einer Person zu sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Fahrzeugen entscheiden die Bediensteten der Verkehrsunternehmen. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen darf in jedem Fall den hierfür vorgesehenen Platz beanspruchen, d.h. der Fahrradbesitzer muss sein Fahrrad entweder an einem anderen Platz deponieren, oder falls das nicht möglich ist, aussteigen. Eine Erstattung des Ticketpreises findet nicht statt.

Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck verfügt, kann auch eine Kamera installiert sein, die dem Lenker die Möglichkeit gibt, festzustellen, ob gerade eine Befestigung oder Entnahme eines Fahrrads erfolgt. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für Personen, die sich gerade mit Befestigung oder Entnahme von Fahrrädern beschäftigen, erhöht. Der Lenker ist nicht für die Überprüfung der Berechtigung verantwortlich, ob die Befestigung oder Entnahme tatsächlich durch den rechtmäßigen Besitzer des Fahrrads erfolgt. Der Einsatz der Kamera zur Überwachung der Aufnahmevorrichtung am Heck von Bussen erfolgt somit zum Zweck der Steigerung der Verkehrssicherheit (lebenswichtige Interessen betroffener Personen gem. Art. 6 Abs 1 lit d DSGVO), damit dem Lenker das für dort befindliche Dritte ungefährliche Losfahren ermöglicht wird.

13. Videoüberwachung auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn

In Bezug auf die Überwachung der Aufnahmevorrichtung am Heck von Bussen werden die Daten ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere an die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.

Zur Erhöhung der Sicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs werden auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck, betrieben von Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH sowie von Innbus GmbH und auf der Stubaitalbahn, betrieben von Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Videoüberwachungssysteme eingesetzt, worauf durch entsprechende Beschilderung auf allen Eingangstüren der Verkehrsmittel mittels Piktogramm hingewiesen wird. Die auf Bussen und Bahnen eingesetzten aufzeichnenden Videoüberwachungssysteme schützen Fahrgäste, Mitarbeiter*innen sowie Eigentum und erfolgen im berechtigten Interesse des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO). Die Daten werden ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere an die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.

Beförderungsbedingungen

Die an Bahnhöfen auf der Strecke der Stubaitalbahn eingesetzten Videoüberwachungssysteme erhöhen die Betriebssicherheit des Schienenverkehrs im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957 idgF mittels Überwachung von Weichenanlagen durch Echtzeitbildübertragung an die Leitstelle der IVB. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Personen in den Blickwinkel der Videokameras gelangen. Entsprechende Hinweisschilder, die auf die Videoüberwachung hinweisen, befinden sich an den jeweiligen Bahnhöfen. Die Echtzeitvideoüberwachung erfolgt im berechtigten Interesse des Verkehrsunternehmens gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO. Eine Datenaufzeichnung erfolgt nicht, daher erfolgt auch keine Weiterleitung an Dritte sowie erübrigt sich eine Löschung.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit des öffentlichen Personennahverkehrs können Kontrollorgane auf den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn zudem anlassbezogen, zur Deeskalation sicherheitskritischer Situationen Videoüberwachungssysteme mit Tonaufzeichnung (Bodycams) aktivieren, wenn sie ein solches, das an der Uniform gut sichtbar im Brustbereich angebracht ist, tragen. Darüber hinaus befindet sich am Tragegurt der Bodycam eine Aufschrift „Video“. Der Einsatz der Bodycam erfolgt demgemäß zum Zweck, lebenswichtige Interessen betroffener Personen durch die deeskalierende Wirkung einer angekündigten Videoaufzeichnung zu schützen (Art. 6 Abs 1 lit d DSGVO). Eine für spätere Zwecke gespeicherte Aufzeichnung erfolgt nur anlassbezogen nach vorheriger Ankündigung durch das Kontrollorgan. Erkennbar ist die Aufzeichnung durch das Blinken einer roten Lampe sowie am Beginn durch eine ca. 30 Sekunden dauernde gespiegelte Darstellung der aufgenommenen Situation. Die Aufzeichnungen können vom Kontrollorgan weder eingesehen noch abgespielt und auch nicht gelöscht werden. Nach Dienstschluss werden aufgezeichnete Aufnahmen auf ein zentrales System überspielt.

Die Daten werden ausschließlich zur Verteidigung eines Rechtsanspruchs an Dritte, insbesondere die Polizei bzw. die anwaltliche Vertretung weitergeleitet. In allen anderen Fällen werden sie innerhalb von 72 Stunden unwiderruflich gelöscht.

Gemeinsam verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) und die Innbus GmbH (eine 100%-Tochterfirma der IVB), die aus verwaltungsökonomischen Gründen festgelegt haben, u. a. die datenschutzrechtlichen Belange unter dem Dach der IVB zu vereinen. Den Betroffenen stehen gesetzliche Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs-, Datenübertragungs- und Einschränkungrechte zu, die sie bei der IVB (office@ivb.at) einfordern können bzw. steht den Fahrgästen auch ein Beschwerderecht bei der österr. Datenschutzbehörde offen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der IVB-Website unter: https://www.ivb.at/fileadmin/downloads/Sonstiges/2020/IVB-Video_Datenschutzerklaerung.pdf

14. Videoüberwachung auf den übrigen VVT-Verbundlinien

Auch auf den übrigen Verbundlinien des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) können die Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden. Der VVT führt selbst keine Videoüberwachung durch. Diese wird ausschließlich durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO durchgeführt.

15. Mitnahme von lebenden Tieren

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

Beförderungsbedingungen

Hunde – ausgenommen Fälle des Punktes 1 sowie Assistenzhunde – dürfen nur mit angelegtem, bissicherem Beißschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden und wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. In den Behindertenpass eingetragene Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde, Therapiebegleithunde) sind hiervon ausgenommen. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.

Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

16. Haftung

Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Verkehrsunternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Eisen- und Straßenbahnen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.

Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch nicht bei leicht fahrlässig verursachten Schäden.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Davon ist insbesondere umfasst das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeugs sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel. Es findet weder eine Erstattung des Ticketpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Die Erstattung (teilweise) nicht benützter Tickets erfolgt entsprechend der VVT-Tarifbestimmungen.

17. Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit der Entscheidung des VVT, der IVB bzw. des Verkehrsunternehmens im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

**Innsbrucker Verkehrsbetriebe
und Stubaitalbahn GmbH**

Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck, Austria
T +43 512 53 07-0
F +43 512 53 07-110
office@ivb.at, www.ivb.at



**INNS'
BRUCK**